

Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch vom 17. Dezember 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch vom 17. Mai 2022 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 8 S. 75):

1. Die Fußnote¹ zum Modul 23-Rom-B6 in der Tabelle Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO) in Ziffer 7a und in der Tabelle Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO) in Ziffer 7b erhält folgende Fassung:

„¹ Voraussetzung für den Zugang zum Modul 23-ROM-B6 ist die Einschreibung in eine Studiengangsvariante in einem der Fächer Französisch, Spanisch, Linguistik der romanischen Sprachen oder Geschichte und Kultur Lateinamerikas oder eines der Fächer Französisch oder Spanisch im Master of Education. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist ein Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird (vgl. § 11 Abs. 10 S.1 LABG).“

2. Die Fußnote¹ zum Modul 23-Rom-B6 in der Modulstrukturtafel unter Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„¹ Voraussetzung für den Zugang zum Modul 23-ROM-B6 ist die Einschreibung in eine Studiengangsvariante in einem der Fächer Französisch, Spanisch, Linguistik der romanischen Sprachen oder Geschichte und Kultur Lateinamerikas oder eines der Fächer Französisch oder Spanisch im Master of Education. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung für Studierende fachwissenschaftlicher Ausrichtung ist ein Auslandsaufenthalt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung für Lehramtsstudierende ist ein Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird (vgl. § 11 Abs. 10 S.1 LABG).“

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Französisch eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2024.

Bielefeld, den 17. Dezember 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple